

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 4. November 1905.

No. 28.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Pest in das hiesige Schutzgebiet. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnungen zur Verhinderung der Einschleppung der Pest in das hiesige Schutzgebiet erhalten folgende Zusätze:

1) Zusatz zu Absatz 1 des Runderlasses vom 7. Oktober 1902, J.No. V. 3866 — Amtlicher Anzeiger 34/02. —

„Die endgültige Feststellung der Pest hat auf einer Pestuntersuchungsstelle bzw. durch einen vom Gouvernement zu entsendenden Sachverständigen zu erfolgen. Eine Pestuntersuchungsstelle ist zunächst in Daressalam eingerichtet worden.“

2) Der § 14b der Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutschostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Seeschiffe J.N. I. 3489 — Amtlicher Anzeiger 16/01 — erhält folgende Fassung:

„Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten 12 Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, oder ist unter den Schiffsratten Pest festgestellt worden, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen: 1) pp.“

3) Die Ziffer 4 des § 14b der gleichen Verordnung erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

„Das Löschen von Ladung darf erst gestattet werden, nachdem die Vernichtung der Schiffsratten gewährleistet ist. Die Ladung solcher Schiffe ist, soweit sie von dem beamteten Arzt für ansteckungsverdächtig erachtet wird, abgesondert zu löschen und 14 Tage lang an einem rattenfreien Orte so zu stapeln, dass Ratten mit Sicherheit ferngehalten werden.“

Als ansteckungsverdächtig gilt die Ladung oder der Teil derselben, der Spuren von Rattenfrass oder der Beschmutzung durch Ratten zeigt, ferner alle defecten Kolli oder solche, die Ratten zum Unterschlupf dienen können.“

4) Der § 14c daselbst erhält in seinem Anfange nachstehende Fassung:

„Sind auf einem Schiffe während der Fahrt oder bei der Ankunft tote Ratten in grösserer Zahl gefunden worden, so gilt es als verdächtig.“

5) Als Nachtrag zu § 14c ist zu setzen:

„Auf verdächtigen Schiffen kann, bevor das Löschen der Ladung gestattet wird, die Vernichtung der Ratten angeordnet werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Arztes das Bestehen einer Rattenpest wahrscheinlich ist.“

6) In der 8. Zeile des § 14d ist hinter „sofern die ärztliche Untersuchung befriedigend ausfällt“ einzufügen:

„und tote Ratten nicht gefunden worden sind, oder gefunden werden,“ . . . sofort u. s. w.

7) Abschnitt 1 zu Ziffer 4 der Verordnung vom 9. September 1905 J.No. 4556/4558 — Amtlicher Anzeiger No. 22 — erhält folgenden Zusatz:

gestattet, „sofern sie nicht gemäss den vorherergangenen Bestimmungen als verdächtig oder verseucht anzusehen sind.“

Daressalam, den 30. Oktober 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. 9363.

Personalmeldungen.

Kaiserliches Gouvernement: Abgereist mit Heimatsurlaub mit R. P. D. „Präsident“ am 17. Oktober Mechaniker Koch.

Mit R. P. D. „Bürgermeister“ am 30. Oktober von Daressalam: Hauptzollamtsvorsteher Siess, Bezirksamtssekretär Cruse, Bezirksamtssekretär Häuser, Vermessungs-Assistent Leopold; am 31. Oktober von Tanga: Gouvernementssekretär Klenze.

Versetzt und abgereist: Mit R. P. D. „Bürgermeister“ am 30. Oktober nach Tanga: Bezirksamtsmann Keudel z. Uebernahme des Bezirksamts Wilhelmstal, mit R. P. D. „Präsident“ am 18. Oktober k. Gouvernementssekretär Meyer z. Bezirksgericht Tanga. Mit R. P. D. „Prinzregent“ 23. X. nach Chinde: Bezirksamts-Sekretär Steinhäuser für Langenburg, Maschinist Engel für Dampfer „Hermann von Wissmann“ auf dem Nyassasee. Mit Gouv.-Dampfer „Rovuma“ am 11. Oktober Hauptzollamtsvorsteher Maier nach Kilwa. Mit „Kaiser Wilhelm II“ am 27. Oktober Buchhalter Heinerici nach Kilwa.